

Von: Weinviertel DAC <office@weinvierteldac.at>
Gesendet: Dienstag, 06. Juni 2023 16:19
An: Bianca Lutz
Betreff: DEFINITION ORTSWEIN - Status Juni 2023

Kategorien: DRINGEND

[Onlineversion anzeigen](#)



06. JUNI 2023
NEWSLETTER

Liebe Weinviertel DAC-Winzerinnen und Winzer,

wir hatten Sie im Februar 2023 informiert, dass der nächste Schritt für die mögliche Einführung der Lagenklassifizierung die Definition der Ortsweine ist. Sicher wurden Sie bereits von Ihren Obleuten Ihres Weinbauvereins betreffend der Definition der Ortsweine kontaktiert.

Folgend wollen wir Sie über die neuesten Entwicklungen, Informationen und den Zeitplan informieren:

Die Definition der Ortsweine muss mit einem **Abstimmungsbeschluss** von den jeweiligen Weinbauvereinen **spätestens bis zum 15. November 2023 an das Regionale Weinkomitee Weinviertel per Mail an ortswein@weinvierteldac.at geschickt werden.** **Aus diesem Beschluss muss klar hervorgehen, welche Orte zu welchen Ortsnamen dazugehören.**

Bitte listen Sie dies klar und deutlich auf, so wie z.B. in der Steiermark, hier zum besseren Verständnis ein Textauszug aus der DAC-Verordnung „Südsteiermark“.

► *Eichberg:*

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden: Arnfels mit den Katastralgemeinden Arnfels und Maltschach, Leutschach an der Weinstraße mit den Katastralgemeinden Eichberg-Trautenburg und Kranach, von der Gemeinde St. Johann/Saggautal die Katastralgemeinden Eichberg-Arnfels und St. Johann/Saggautal, von der Gemeinde Großklein die Katastralgemeinden Oberfahrenbach, Nestelberg b. Großklein, Mattelsberg und Nestelbach und von der Gemeinde Heimschuh die Weinbauflächen rechts der Sulm

► *Leutschach:*

Im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinde Leutschach an der Weinstraße mit Ausnahme der Katastralgemeinde Kranach und Eichberg-Trautenburg

Anbei erhalten Sie von uns eine Liste mit ALLEN Katastralgemeinden im Weinviertel: Bitte tragen in Sie gemeinsam mit Ihrem Weinbauverein zusätzlich zu dem Abstimmungsbeschluss zu JEDER Katastralgemeinde den definierten Ort für den Ortswein ein. Die Ortsweine werden nicht nur in der DAC-Verordnung aufgelistet, sondern sollen auch

im Kataster, ähnlich den Rieden, parzellenscharf dargestellt werden.

📄 DOWNLOAD: Katastralgemeinden Weinviertel

NEU! ÄNDERUNG: Im Sinne der Stärkung der HERKUNFT und zur besseren Zuordnung der Rieden, ist es lt. heutigem Stand GEPLANT, dass zukünftig am Etikett zusätzlich zur Ried der Ortsname bzw. die Katastralgemeinde angeführt werden muss. Dies gilt für ALLE REBSORTEN. Im Zuge unserer Definition der Ortsweine ist dies eine wichtige Information, die bereits berücksichtigt und mitgedacht gehört.

Dort wo keine sinnvollen Gemeinde- oder Katastralgemeindezusammenlegungen möglich oder gewünscht sind, sollen die bestehenden politischen Gemeinden nominiert werden. Schließlich braucht man die Ortsnamen auch bei der bezeichnungsrechtlichen Angabe der Rieden, die in Verbindung mit dem Ortsnamen anzugeben ist → siehe dazu Absatz oben in Rot „NEU! ÄNDERUNG“.

Denn wie schon oftmals transportiert, soll in jenen Gebieten, die die Ortsweine weingesetzlich abgegrenzt haben, die im Weingesetz vorgesehene Ebene der politischen Gemeinde mittelfristig gestrichen werden. Ansonsten wäre dies dann doppelt gemoppelt.

Die Abgrenzung des Ortsweines ist mit Bedacht zu wählen, einerseits ist es sinnvoll, den Fokus auf bekannte Ortsnamen zu legen, andererseits muss der Ortswein immer noch einen Ortsbezug haben. Klare EMPFEHLUNG ist es daher, NICHT über halbe oder ganze Großlagen einen Ortswein darüberzustülpen. Dies ist deswegen nicht sinnvoll, da die Großlagen bei uns im Weinviertel einfach zu groß sind. Und man muss auch die Beziehung zwischen dem Ortsnamen und einer Riede in Erwägung ziehen, wenn die Riede von der namengebenden Ortsbezeichnung zu weit entfernt liegt.

Hier zur Veranschaulichungen noch einige Fragen, die öfter an uns herangetragen wurden:

1. Frage: „Kann man, auch wenn die Ortsweine dann verordnet sind, weiterhin auf einen z.B. Riesling die Riede ohne Ort schreiben?“

Antwort: Ried ohne Ort ist nicht mehr erlaubt, siehe oben angeführte aktuelle Änderung.

Veranschaulichung:

- Riesling, Ried Hermannschachern (Herkunft NÖ) ► nicht mehr erlaubt
- Riesling, Poysdorfer Ried Hermannschachern (Herkunft NÖ) ► RICHTIG!

2. Frage: „Kann ich den definierten Ort auch weiterhin für andere Rebsorten mit Absender Niederösterreich verwenden?“

Antwort: Ja, dies ist so im Gesetzesentwurf definiert und ist daher möglich.

Veranschaulichung:

- Poysdorfer Riesling (Herkunft NÖ) ► auch zukünftig erlaubt
- Poysdorfer Weinviertel DAC (Herkunft Weinviertel) ► RICHTIG & erlaubt!

3. Frage: „Wenn eine Riede eine 1. Lage wird, darf diese dann weiterhin für andere Rebsorten auf dem Etikette anführt werden?“

Antwort: Nein, wenn eine Riede eine 1. Lage wird, dann darf diese 1. Lage nur auf dem Weinviertel DAC angeführt werden.

Veranschaulichung:

- Poysdorfer Riesling, Ried Hermannschachern (Herkunft NÖ) ► nicht mehr erlaubt,
wenn diese Riede eine 1. Lage wird
- Poysdorfer Riesling (Herkunft NÖ) ► RICHTIG!

- **Poysdorfer Weinviertel DAC, 1. Lage Ried Hermannschachern (Herkunft Weinviertel) ► RICHTIG!**

Sollten sich noch im Laufe Ihrer Diskussionen Fragen ergeben, können Sie sich gerne jederzeit an Ihren Weinbauverein, Weinbauberater oder an das Regionale Weinkomitee Weinviertel und deren Komiteemitglieder wenden.

Lieben Gruß,

Hans Setzer, Vorsitzender & Maria Obermayer, Geschäftsführerin
Regionales Weinkomitee Weinviertel

Regionales Weinkomitee Weinviertel
Hofgartenstraße 28/GL 02, 2120 Wolkersdorf, Österreich
T: +43 2245 82 666
office@weinvierteldac.at

www.weinvierteldac.at



Weinviertel – eine geschützte Ursprungsbezeichnung der EU für österreichischen
Qualitätswein

[Vom Newsletter abmelden](#)

Offenlegung laut Mediengesetz: siehe [Impressum](#)